

**Erste Sitzung
der Stadt Isselburg
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der
offenen Ganztagschule und der verlässlichen Halbtagschule in
Isselburg vom 22. Februar 2017**

Präambel

Aufgrund des § 7 Abs. 1 sowie der §§ 8, 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NW. 1994 S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NW. 1969 S. 712) und des § 5 Abs. 2 des Kinderbildungsgesetzes (GV. NRW. 2007 S. 462) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Isselburg in seiner Sitzung am 29. März 2017 folgende erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Isselburg über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der offenen Ganztagschule und der verlässlichen Halbtagschule in Isselburg vom 22. Februar 2017 beschlossen:

Artikel 1

1. In § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Stadt Isselburg richtet an ausgewählten Grundschulen zur verlässlichen Halbtagschule ein ergänzendes Angebot über die Betreuung in den Ferien ein (VHTS-Ferienbetreuung).“

2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

§ 1a

Anmeldung

(1) Die Aufnahme erfolgt nur auf Grund eines schriftlichen Antrags gegenüber dem Schulträger. Zur Fristwahrung genügt auch der schriftliche Antrag gegenüber der jeweiligen Schulleitung.

(2) Der Antrag auf Aufnahme hat spätestens am 30.11. eines Jahres für das folgende Schuljahr zu erfolgen.

3. In § 2 Abs. 5 Satz 2 wird nach den Wörtern

„Der Schulträger legt die“

das Wort

„weiteren“

eingefügt.

4. In § 4 wird der bisherige Abs. 3 zu Abs. 4 und folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„Für den Besuch der VHTS-Ferienbetreuung wird zusätzlich zum Beitrag nach Absatz 2 ein jährlicher Beitrag von 180 €, zahlbar in monatlichen Raten, erhoben. Wird ein Kind erst in der zweiten Schuljahreshälfte zur VHTS und zur VHTS-Ferienbetreuung angemeldet, reduziert sich der jährliche Beitrag für die VHTS-Ferienbetreuung auf 90 €, zahlbar in monatlichen Raten. In den Fällen einer vorzeitigen unterjährigen Abmeldung nach § 3 Abs. 1 findet Satz 2 sinngemäße Anwendung.“

5. Nach § 6 Abs. 2 Satz 1 wird eingefügt:

„Dies gilt nicht für die VHTS-Ferienbetreuung.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 1 Ziff. 4 und 5 treten am 1. August 2018 in Kraft.

Isselburg, 29.03.2017

Rudolf Geukes
Der Bürgermeister